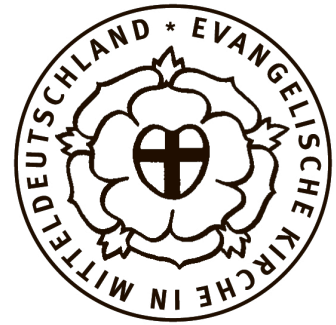


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Fürbitte für die 10. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2025 in Erfurt	133
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	133
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/25 (Eingruppierung Friedhofsdienst) vom 21. August 2025	133
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 8/25 (Ergänzung der Zulagenordnung) vom 21. August 2025	135
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 9/25 (Kündigungsmöglichkeit befristeter Arbeitsverträge) vom 21. August 2025	135
B. PERSONALNACHRICHTEN	135
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	136
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	137

Fürbitte

für die 10. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2025 in Erfurt

Die 10. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist vom 19. bis 22. November 2025 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht des Landesbischofs der Bericht aus dem Landeskirchenamt und der Diakoniebericht.

Einen Schwerpunkt bildet das Thema: „Welchen Verkündigungsdienst brauchen wir in der Zukunft?“

Der Landessynode werden weiterhin das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2026/2027 sowie der Gemeindebeitragsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Außerdem wird die Landessynode über mehrere Gesetze beraten, so zum Beispiel das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes zur Vorbereitung der IV. Landessynode, das Kirchengesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes und das Gemeindeferentengesetz.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 8. Oktober 2025
(1111-03:0010)

Dieter Lomberg
Präses

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14. Oktober 2025
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/25 (Eingruppierung Friedhofsdienst) vom 21. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 21. August 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 2. Juli 2025 (ABl. EKM S. 113), wird wie folgt geändert:

Teil B.3 wird wie folgt neu gefasst:

„B. 3 Friedhofsdienst

EG

Anforderungen

Vorbemerkung Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.

Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

E 9b

Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 9a

Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 8

1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte als Meister im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 7

1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 6

1. Beschäftigte in der Friedhofsverwaltung
2. Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 3

Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau auf dem Friedhof mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.

E 2

Hilfskräfte auf Friedhöfen“

§ 2

Überleitungsregelung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 2. Juli 2025 (ABl. EKM S. 113), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2026 im Friedhofsdienst beschäftigt sind, erhalten ab dem 1. Januar 2026 das bisherige Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter gewährt. Ergibt sich nach der Arbeitsrechtsregelung A 7/25 eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab dem 1. Januar 2026. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2026 zu erfolgen.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Halle, den 21. August 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger
(Sollvertretender
Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 8/25
(Ergänzung der Zulagenordnung)
vom 21. August 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 21. August 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Zulagenordnung**

Die Zulagenordnung vom 2. Dezember 2024 (ABl. EKM 2025 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „nach § 38 MVG-EKD“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „nach § 38 MVG-EKD“ eingefügt.
3. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Entgeltgruppenzulage Kraftfahrer**

Beschäftigte nach Teil B. 2 Nr. 6 Eingruppierungsordnung (Weitere Beschäftigte im Landeskirchenamt), die in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 eingruppiert sind, erhalten bei erklärtem Verzicht auf die Zeitzuschläge nach § 8 KAVO EKD-Ost eine pauschale Zulage in Höhe von 300 Euro.“

4. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Halle, den 21. August 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger
(Stellvertretender
Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 9/25
(Kündigungsmöglichkeit befristeter
Arbeitsverträge)
vom 21. August 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 21. August 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Änderung der KAVO EKD-Ost**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 2. Juli 2025 (ABl. EKM S. 113), wird wie folgt geändert:

In § 31 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Befristete Arbeitsverträge sind unter Einhaltung der Kündigungsfristen des § 35 Absatz 1 ordentlich kündbar.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Halle, den 21. August 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger
(Stellvertretender
Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2026

Im Auftrag der Abteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD werden nachstehend die Einsatzmöglichkeiten für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2026 veröffentlicht.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrer*innen aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauber*innen wahrnehmen. Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind seitens der Urlaubspfarrrer*innen Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Den im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrrer*innen wird ein Sonderurlaub (i. d. R. die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage) gewährt. Die Urlaubsseelsorger*innen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Ab sofort bitten wir Sie auf dem Bewerbungsformular zusätzlich zu vermerken,

- ob Ihnen bereits ein Erweitertes Führungszeugnis vorliegt sowie**
- ob eine Grundschulung in der Prävention Sexualisierter Gewalt absolviert und zertifiziert wurde.**

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2026 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Henne Strand/Westjütland	Ende Juni bis September
Hune/Nordjütland	Mitte Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fanø	Zweiter Julisonntag bis Mitte September
Poulsker/Bornholm	Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos*	Juli und August
---------------	-----------------

Italien

Brixen	Weihnachten, Ostern, Juli bis September
--------	---

Cavalliono-Lido
Gardone/Gardasee

Sanremo*
Sulden/Südtirol

Niederlande

Cadzand/Zeeland

Julianadorp und Umgebung/
Nordholland
Ouddorp (Insel Goeree-
Overflakkee)/Zeeland
Renesse/Zeeland
Zoutelande/Zeeland

Österreich

Burgenland
Modellregion Neusiedlersee
(Rust, Mörbisch, Eisenstadt)*
Neusiedl am See und Gols*

Kärnten

Modellregion Oberes Gailtal-
Lesachtal-Weißensee*
Feld am See und Afritz*
Hermagor und Watschig/
Pressegger See*
Maria Wörth/Wörthersee*
Millstatt und Unterhaus/
Millstätter See*
Pörschach und Moosburg/
Wörthersee
Techendorf/Weißensee*
Tschöran am Ossiacher See
Velden und Wernberg/
Wörthersee
Wiedweg und
Bad Kleinkirchheim*

Niederösterreich

Baden bei Wien*

Oberösterreich

Modellregion
Inneres Salzkammergut*
Attersee und Mondsee

Salzburg

Bad Gastein und
Bad Hofgastein
Mittersill

Zell am See

Steiermark

Ramsau am Dachstein*

Tirol

Jenbach und Umgebung*
Kitzbühel*

Kufstein (am Thiersee) und
Wörgl*

Pfingsten, Juli und August
Juni (Pfingsten) bis Mitte
September
Mitte Juni bis Mitte September
Ostern, Mitte Juni bis Ende Juli
und ca. 19. August bis Anfang
September

Hauptzeit 20.07. bis 01.09.2026

Ostern, Mitte Juli bis Mitte
August

Mitte Juli bis Ende August

Juli und August
Ostern, Juli und August
Mitte Juli bis Ende August

Juli bis September
Juli und August

Mitte Januar bis Ende Februar
August bis Mitte September

Juli und August
Mitte Juli bis Ende August

Juli bis Anfang September

Juli oder August
Juni bis September
Juli bis September

Juli und August

Mitte Juli bis Mitte August

Juli bis Ende September

Juli bis September
Juli und August

Juli und August
Juli bis September und Weih-
nachten
Juli bis September

Ende Januar und Februar
sowie Mitte Juli bis Anfang
September

Juli und August
Februar und Juni bis Anfang
September

Mitte Juli bis Ende August

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee* Mitte Juli bis Anfang September

Das bisherige Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Schochwitz wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Polen

Gizycko/Masuren* Juni bis Mitte September

Erfurt, den 2. Oktober 2025
(6262-01)

Rumänien

Fogarasch/Ostsiebenbürgen* Juni bis Anfang September

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Schweden

Mariannelund/Småland* Mitte Juli bis Mitte August

*An diesen Orten wird eine vergünstigte Wohnmöglichkeit angeboten.

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrer*innen zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **14. bis 17. April 2026** statt.

Sie finden die Ausschreibung auch unter:
www.ekd.de/urlaubsseelsorgestellen

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Katharina von Bora Salztal - Gültigkeitserklärung -

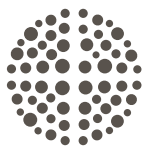
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Katharina von Bora Salztal seit dem 29. September 2025 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.490 aufgeführt ist.

Siegelbild: Darstellung der Katharina von Bora (nach Malereien der Geb. Cranach) mit Symbolen der Lutherrose (Glaube, Liebe, Hoffnung)

Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDE KATHARINA VON BORA SALZATAL“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45945

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.